



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

mittels Behördenpostfach
Stadtverwaltung Speyer

67343 Speyer

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

19.03.2020

Mein Aktenzeichen 17 461-1/ SP/21 a Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom 12.02.2020 130/SchM	Ansprechpartner/-in / E-Mail Laura Brescia laura.brescia@add.rlp.de	Telefon / Fax 0651 9494-818 0651 9494-77818
---	--	--	--

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der kreisfreien Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2020 mit Wirtschaftsplan für die Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 12.02.2020, hier eingegangen am 18.02.2020, haben Sie mir die Haushaltssatzung sowie den vom Stadtrat in seiner Sitzung am 06.02.2020 neu beschlossenen Haushaltsplan der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2020 vorgelegt und hierzu die erforderlichen haushaltsrechtlichen Genehmigungen beantragt.

Die mir vorgelegten Unterlagen habe ich zur Kenntnis genommen. Nach Prüfung ergeben hiermit in Bezug auf die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der kreisfreien Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2020 folgende

1/19

Konto:
Bundesbank Koblenz
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE15570000000057001513

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Fr 9.00-12.00 Uhr



Entscheidungen:

1. Der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird in Höhe von **9.908.010 €** genehmigt.
2. Die Ermächtigungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen können, werden insoweit genehmigt, als hierfür im Haushaltsjahr 2021 voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von **580.000 €** aufgenommen werden müssen.
3. Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den **Eigenbetrieb „Entsorgungsbetriebe Speyer“ (EBS)** werden in Höhe von **6.000.000 €** genehmigt.
4. Die Ermächtigungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beim **Eigenbetrieb EBS** führen können, werden insoweit genehmigt, als hierfür in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite i. H. v. **3.100.000 €** aufgenommen werden müssen.
5. Die Entscheidungen in den Ziffern 1 bis 4 ergehen mit der Maßgabe, dass diese Kredite nur zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden dürfen, die eine der ausnahmebegründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.
6. Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen Haushaltsmittel nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der kreisfreien Stadt Speyer und deren



- Eigenbetrieb nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.
7. Die Veranschlagung der Investitionsschlüsselzuweisung in Höhe von **540.000 €** als Ertrag im Ergebnishaushalt (Kontenart 411) und als ordentliche Einzahlung im Finanzhaushalt (Kontenart 611) wird zugelassen.
 8. Von den der Stadt Speyer im laufenden Haushaltsjahr zufließenden nicht zweckgebundenen **Einzahlungen für Sachanlagen aus der Veräußerung von Grundstücken** sind mindestens 75 % zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung der Stadt Speyer zu verwenden.
 9. Die der Stadt Speyer im laufenden Haushaltsjahr zufließenden nicht zweckgebundenen **Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Kapitaleinlagen** sind in voller Höhe zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung der Stadt zu verwenden.
 10. Der Beschluss des Stadtrates über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der kreisfreien Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit gemäß § 121 GemO **beanstandet**, soweit der auf den **freiwilligen Leistungsbereich** entfallende saldierte Zuschussbedarf innerhalb der ordentlichen und außerordentlichen Tätigkeit im Ergebnishaushalt 2020 über den Betrag in Höhe von **8.179.518 €** hinausgeht.
 11. Bis zur gesonderten schriftlichen Mitteilung der Aufsichtsbehörde über ihre Prüfungsfeststellungen und Entscheidungen zum Stellenplan 2020 der Stadt Speyer hat die **Stellenbewirtschaftung** entsprechend der diesbezüglich mit Ihnen am 18.03.2020 fernmündlich getroffenen Verständigung auf der Grundlage des Basisstellenplans der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2019 und der dazu ergangenen aufsichtsbehördlichen Entscheidungen zu erfolgen.



I. Sachbericht

Eine Detailbegutachtung aller Festsetzungen und Mittelveranschlagungen in kommunalrechtlicher (insbesondere gemeindehaushaltsrechtlicher) und mathematischer Hinsicht hat im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Prüfung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2020 sowie des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebs Entsorgungsbetriebe Speyer für das Wirtschaftsjahr 2020 nicht stattgefunden.

Ergebnishaushalt

Im Ergebnishaushalt erhöhen sich die Erträge im Vergleich zum Vorjahr um 5.157.340 € von 178.121.980 € auf insgesamt 183.279.320 €, während die Aufwendungen um 2.630.750 € von 183.847.650 € auf 186.478.400 € steigen, sodass sich der Jahresfehlbetrag um 2.526.590 € auf 3.199.080 € reduziert.

Wesentliche Ertragsposten sind die Grundsteuer B – mit einem gleichbleibenden Hebesatz von 450 v. H. – in Höhe von 10.086.100 € (Vorjahr 10.037.700 €), die Gewerbesteuer – mit einem Hebesatz von 415 v. H. – in Höhe von 47.986.200 € (Vorjahr 37.564.400 €), der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer in Höhe von 27.632.600 € (Vorjahr 26.450.700 €), die Zuweisungen für laufende Zwecke von Bund und Land, welche um 4.176.430 € auf insgesamt 17.363.990 € sinken sowie die Erträge der sozialen Sicherung, welche sich um 2.927.140 € auf 18.386.970 € erhöhen.

Die wesentlichen Aufwendungsposten sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, welche sich um 938.970 € auf 58.031.780 € erhöhen, die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 24.119.550 € (+ 1.726.700 €), die Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen, welche sich um 386.640 € auf



24.686.700 € reduzieren sowie die Aufwendungen der sozialen Sicherung, welche um 47.350 € auf 12.549.420 € sinken.

Die freiwilligen Leistungen der Stadt Speyer sind dem Haushalt in einer Übersicht beigefügt. Eine korrigierte Übersicht wurde mir mit E-Mail vom 18.03.2020 übersendet. Die vorgelegte Übersicht weist Aufwendungen von 16.759.245,43 € aus, die sich gegenüber 2019 um 217.307,80 € erhöhen. Die freiwilligen Aufwendungen haben einen Anteil von 8,99 % an den Gesamtaufwendungen. Der Zuschussbedarf in diesem Bereich hat sich wie folgt entwickelt:

2018	2019	2020
4.410.907	7.647.186 €	8.296.541 €

Aus der oben aufgeführten Tabelle lässt sich erkennen, dass der Zuschussbedarf vom Haushaltsjahr 2019 zu 2020 um 655.355 € gestiegen ist. Vom angegebenen Zuschussbedarf 2020 sind 1.290.068 € **rechtlich nicht gebunden**.

Finanzhaushalt

In § 1 Nr. 2 der Haushaltssatzung beträgt der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen 3.278.230 € (Vorjahr 2.862.370 €). Abzüglich der Tilgung von Investitionskrediten (3.341.200 €) und der KEF-Mindestnettotilgung (4.278.252 €) ist der Finanzhaushalt mit - 4.341.222 € unausgeglichen.

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit wurden in der Haushaltssatzung auf 6.434.800 € festgesetzt. Der Ansatz der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beläuft sich auf 16.342.810 €. Es ergibt sich somit ein Saldo in Höhe von - 9.908.010 €, der durch die Aufnahme von Investitionskrediten in gleicher Höhe gegenfinanziert wird.



Unter Berücksichtigung der Salden, die sich aus den ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen sowie den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ergeben, errechnet sich für das Haushaltsjahr 2020 ein Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von 6.629.780 €. Von den angesprochenen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 16.342.810 € entfällt mit 15.130.700 € der überragende Anteil auf die Auszahlungen für Sachanlagen. Als bedeutendste Investitionsmaßnahmen sind der Erwerb eines Grundstücks mit Auszahlungen in Höhe von 1.500.000 €, größere Maßnahmen im Schulbereich (1.534.000 €), der Neubau einer Feuerwache (2.000.000 €), der Neubau einer Kita (1.300.000 €), die Soziale Stadt Speyer Süd (1.180.000 €) und größere verkehrstechnische Maßnahmen von insgesamt 4.563.000 € zu nennen.

Die **Finanzplanung** der Stadt Speyer stellt sich wie folgt dar:

	2021	2022	2023
Ergebnishaushalt (E 23)	- 3.280.670 €	- 2.367.260 €	- 1.695.801 €
Finanzhaushalt (F 44 abzgl. KEF- Tilgung)	- 4.699.232 €	- 3.934.322 €	- 3.438.463 €

Nach der von der Stadt vorgelegten Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres (Muster 4 zu § 1 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO) belaufen sich zu Beginn des Haushaltsjahres die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen auf 171.575.260,58 €, die zum Ende des Haushaltsjahres um einen Betrag von 6.630.780 € auf insgesamt 178.206.040,58 € (Investitionskredite 81.600.640,58 €/Liquiditätskredite 96.605.400 €) anwachsen.

Die Investitionskreditverschuldung entwickelt sich im Planungszeitraum voraussichtlich wie folgt:



	2020	2021	2022	2023
Aufnahme Investitionskredite	9.908.010 €	5.475.100 €	3.651.700 €	3.521.300 €
abzgl. Tilgung Investitionskredite	3.341.200 €	3.338.400 €	3.345.900 €	3.353.700 €
Saldo	6.566.810 €	2.136.700 €	305.800 €	167.600 €

Die Neuverschuldung (+) bzw. Tilgung (-) der Liquiditätskredite wird sich planmäßig wie folgt entwickeln:

	2020	2021	2022	2023
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung	+ 62.970 €	+ 420.980 €	-343.930 €	- 839.789 €

Jahresabschluss 2018

Der Jahresabschluss 2018 wurde am 12.12.2019 durch den Stadtrat der Stadt Speyer beschlossen und weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 63.592,51 € aus, wodurch sich das Eigenkapital auf 48.335.242,63 € erhöht. Nach der vorgelegten Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals wird sich dieses voraussichtlich im Haushaltsjahr 2020 auf 39.410.492,63 € reduzieren.

II. Begründungen

Zu 1. - 5.:

Die Haushaltssatzung bedarf gem. § 95 Abs. 4 Nr. 2 GemO der Genehmigung für den Gesamtbetrag der Investitionskredite. Zur Finanzierung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 16.342.810 € sind Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 6.434.800 € veranschlagt. Die dann noch verbleibende Finanzierungslücke



in Höhe von 9.908.010 € wird durch die Aufnahme von Investitionskrediten gedeckt. Die Genehmigung habe ich erteilt.

Die Haushaltssatzung bedarf gem. § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO der Genehmigung für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen. Der in § 3 Satz 1 der Haushaltssatzung 2020 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 580.000 € verteilt sich auf die Herstellung einer Außenanlage der Kindertagesstätte Im Erlich (180.000 €) sowie die Gewässerunterhaltung (400.000 €). Laut Haushaltssatzung sollen im Haushaltsjahr 2021 voraussichtlich Investitionskredite für Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 580.000 € aufgenommen werden, welche ich genehmigt habe.

Die Haushaltssatzung bedarf gemäß § 1 Abs. 1 und § 15 Abs. 4 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) i. V. m. § 80 Abs. 3 GemO i. V. m. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 GemO der Genehmigung für den Gesamtbetrag der Investitionskredite für den Eigenbetrieb EBS. In § 5 der Haushaltssatzung sind Kreditaufnahmen in Höhe von 6.000.000 € eingeplant. Diese wurden ebenfalls genehmigt.

Die Haushaltssatzung bedarf gemäß § 1 Abs. 1 und § 15 Abs. 4 EigAnVO i. V. m. § 80 Abs. 3 GemO i. V. m. § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO der Genehmigung für den Eigenbetrieb EBS betreffenden Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite i. H. v. 3.100.000 € aufgenommen werden müssen. Die Genehmigung wurde erteilt.

Gem. § 103 Abs. 2 GemO und der VV Nr. 2 zu § 102 GemO ist sowohl die beabsichtigte Kreditaufnahme als auch die Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Kredite aufgenommen werden müssen, unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft



zu prüfen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die vorgesehenen Kreditaufnahmen und die daraus erwachsenden Schuldendienstverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der kreisfreien Stadt in Einklang stehen.

Als ein Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit kann die sog. „Freie Finanzspitze“ (Muster 14 zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO) herangezogen werden.

Haushaltsjahr	2020	2021	2022	2023
Verbleibende Finanzspitze	- 62.970 €	- 420.980 €	343.930 €	839.789 €

Da die jährliche Zuweisung aus dem KEF-RP zu einer Verbesserung der Salden der ordentlichen Ein- und Auszahlungen führt, ohne dass dies Ausdruck einer gestiegenen dauernden Leistungsfähigkeit wäre, muss die mit der Entschuldungshilfe verbundene Mindesttilgung von Liquiditätskrediten bei der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer berücksichtigt werden. Somit verschlechtert sich die zum Teil negative „Freie Finanzspitze“ der Jahre 2020 bis 2023 jeweils um die Mindesttilgung in Höhe von 4.278.252 €.

Haushaltsjahr	2020	2021	2022	2023
Verbleibende Finanzspitze abzgl. KEF-Mindesttilgung	- 4.341.222 €	- 4.699.232 €	- 3.934.322 €	- 3.438.463 €

Demnach ergibt sich für alle Jahre eine negative „Freie Finanzspitze“. Wegen der äußerst defizitären Haushalts- und Finanzlage und nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer habe ich die erteilten Genehmigungen zu den festgesetzten Gesamtbeträgen der Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen jeweils mit der Maßgabe verbunden, dass Investitionskredite nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103



GemO erfüllen. Mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der voraussichtlich benötigten Investitionskredite erfolgt keine Einzelfallbewertung der veranschlagten Investitionsmaßnahmen im Hinblick auf das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO. Dies gilt es in jedem Einzelfall vor einer Mittelinanspruchnahme durch den verantwortlichen Bediensteten der Stadt unter Anlegung strenger Maßstäbe, also im Rahmen einer restriktiven Prüfung und ggf. unter Einbindung der zuständigen Fach- oder Sonderaufsichtsbehörde, festzustellen und zu dokumentieren. Bezüglich die Ausnahmeregelungen nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO gebe ich folgendes zu beachten:

- Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand nach der **Ziffer 1** der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO weise ich besonders darauf hin, dass nach der Rechtsprechung das Merkmal "unabweisbar" i. V. m. den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift enthaltenen Beispielfällen darauf hinweist, dass die Kommune sozusagen keine andere Wahl haben darf, als die Ausgabe zu leisten. Die Situation muss mit anderen Worten gesagt von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein.
- Der Ausnahmetatbestand nach der **Ziffer 2** der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO vermag wegen der bestehenden defizitären Haushalts- und Finanzlage der Stadt und deren planmäßigen Entwicklung regelmäßig die Haushaltsverträglichkeit einer von Ihnen vorgesehenen Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme nicht zu rechtfertigen.
- Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand nach der **Ziffer 4** der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO gebe ich zu beachten, dass eine Mittelinanspruchnahme – vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheides erfolgen darf.

Hinsichtlich dem Projekt „Erweiterung des Museums im Hans-Purmann-Haus“, bitte ich die VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO besonders zu beachten.



Zu 6.:

Aufgrund der defizitären Haushalts- und Finanzlage und der nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer wird auch für die nicht kreditfinanzierte Investitionstätigkeit der Stadt und deren Eigenbetrieb bestimmt, dass diese nur dann durchgeführt werden darf, wenn diese nachweislich die Leistungsfähigkeit der Stadt und des Eigenbetriebs nicht beeinträchtigt oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der Ziffer 4.1.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 103 GemO erfüllt sind. Im Übrigen verweise ich auf meine Begründung zu 1. bis 5.

Zu 7. - 9.:

Die Verwendung der Investitionsschlüsselzuweisung in Höhe von 540.000 € sowie auch von Investitionseinzahlungen aus Vermögensveräußerungen und Rückflüssen aus Kapitaleinlagen zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der Liquiditätskreditverschuldung begründet sich in den Rechtsverstößen gegen § 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 GemHVO (Haushaltsausgleichsgebote) und den Grundsatz des § 105 Abs. 2 GemO. Gemäß § 105 Abs. 2 GemO sollen die Einzahlungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten lediglich den verzögerten Eingang von Deckungsmitteln innerhalb eines Haushaltsjahres überbrücken und dürfen regelmäßig nicht als Deckungsmittel herangezogen werden.

Zu 10.:

Die Stadt Speyer weist unter Verstoß gegen § 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 GemHVO sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt einen nicht ausgeglichenen Haushalt aus. Ferner verstößt die Stadt gegen den Grundsatz des § 105 Abs. 2 GemO. Daher ist festzustellen, dass die Stadt Speyer über keine uneingeschränkt geordnete Haushaltswirtschaft verfügt. Die Stadt ist demzufolge vorrangig verpflichtet, den gesetz-



lichen Haushaltsausgleich zu erreichen und ihre Liquiditätskreditverschuldung abzubauen. Die Nichtbeachtung der o. g. Rechtsvorschriften, kann Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach den §§ 117 ff. GemO rechtfertigen (vgl. VV Nr. 9 zu § 93 GemO).

Wie bereits im Sachbericht aufgeführt, erhöht sich der Zuschussbedarf im freiwilligen Leistungsbereich im Vergleich zum Vorjahr um 655.355 € auf 8.296.541 €. Die Änderung der Übersicht über die freiwilligen Leistungen erforderte eine neue Berechnung der Zuschussobergrenze:

alte Zuschussobergrenze aus 2018:	7.122.318 €
abzgl. Jugend-/Schulsozialarbeit	362.390 €
zzgl. ÖPNV 2018	1.068.380 €
zzgl. Historisches Museum 2018	351.210 €
neue Zuschussobergrenze:	8.179.518 €

Die neu berechnete Zuschussobergrenze i. H. v. 8.179.518 € wird im Haushalt 2020 um 117.023 € überschritten.

Ich habe den Beschluss des Stadtrates über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2020 daher gemäß § 121 GemO wegen der o. g. Rechtsverstöße und des Gebots der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (§ 93 Abs. 1 Satz 1 GemO) **beanstandet**, soweit der auf den freiwilligen Leistungsbereich entfallende saldierte Zuschussbedarf innerhalb der ordentlichen und außerordentlichen Tätigkeit im Ergebnishaushalt 2020 über den Betrag in Höhe von **8.179.518 €** hinausgeht. Ich weise darauf hin, dass zusätzliche, nachhaltige Konsolidierungsmaßnahmen bei den allgemeinen Deckungsmitteln zu einem noch zu bestimmenden Anteil auf die Obergrenze im freiwilligen Leistungsbereich angerechnet werden können. Die Geeignetheit derartiger Kompensationsmaßnahmen sowie der Umfang ihrer jeweiligen Anrechenbarkeit sind stets im Vorhinein mit der ADD abzustimmen. Die Zuschussobergrenze ist auch in den kommenden Haushaltsjahren einzuhalten. Eine



weitere Ausweitung des Zuschussbedarfs der freiwilligen Leistungen ist nicht mehr vertretbar.

Die freiwilligen Leistungen sind zudem insgesamt weiterhin einer stetigen Prüfung zu unterziehen und im Rahmen des Haushaltsvollzuges auf ein Minimum zu beschränken.

Zu 11:

Der Stellenplan der Stadt Speyer befindet sich derzeit noch in der aufsichtsbehördlichen Prüfung.

Damit bei den von Ihnen geplanten unabweisbaren Investitionen keine zeitlichen Verzögerungen aufgrund der noch nicht abgeschlossenen aufsichtsbehördlichen Prüfung des Stellenplans 2020 eintreten, haben wir uns fermündlich darauf verständigt, dass die Aufsichtsbehörde Ihnen ausnahmsweise eine Haushaltsverfügung vor Abschluss ihrer Prüfung des Stellenplans 2020 zukommen lässt, die es Ihnen ermöglicht, die so genannte haushaltslose Zeit, auch Interimszeit genannt, zu beenden. Im Gegenzug haben Sie sich dazu bereit erklärt, bis zur gesonderten schriftlichen Mitteilung der Aufsichtsbehörde über ihre Prüfungsfeststellungen und Entscheidungen zum Stellenplan 2020 der Stadt Speyer die Stellenbewirtschaftung auf der Grundlage des Basisstellenplans der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2019 sowie der dazu ergangenen aufsichtsbehördlichen Entscheidungen vorzunehmen.

Ich bin bemüht, Ihnen zeitnah meine Entscheidungen und Ausführungen zum Stellenplan 2020 zukommen zu lassen.



Prüfungsfeststellungen:

- a) Bei meiner Haushaltsprüfung habe ich festgestellt, dass die Position FH 42 in der Übersicht Ergebnis- und Finanzhaushalt 2020 fehlt. Ich bitte um Ergänzung vor der öffentlichen Auslegung sowie um Übersendung einer Korrektur. Die Position „Verwendung Finanzmittelüberschuss/Deckung Finanzmittelfehlbetrag“ müsste bspw. im Jahr 2020 + 6.629.780 € ausgewiesen sein.
- b) Im Muster 4 (Verbindlichkeiten) befindet sich bei den Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme zur Liquiditätssicherung ein redaktioneller Fehler. Hier beträgt die Differenz im Vergleich zum Beginn des Jahres 63.970 €. Im Finanzhaushalt ist beim Posten F 39 jedoch ein Saldo von 62.970 € ausgewiesen. Ich bitte um Korrektur.
- c) In dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 14.02.2012 (VGH N 3/11) ist aufgeführt, dass die Kommunen ihre eigenen Einnahmequellen angemessen auszuschöpfen und Einsparpotentiale bei der Aufgabenwahrnehmung zu verwirklichen haben. Dabei müssen die Kommunen ihre Kräfte, so der VGH, nicht nur anspannen, sondern größtmöglich anspannen. Es wird erwartet, dass die Stadt geeignete Maßnahmen ergreift, um den Haushaltsausgleich in der Ergebnis- wie auch der Finanzrechnung (unter Berücksichtigung der KEF-Tilgung) sowie in den Folgejahren sicherzustellen. Es sind alle verbleibenden Einnahmemöglichkeiten (u. a. Gebühren, Steuern und Beiträge) weiterhin auszuschöpfen und eine hohe Ausgabendisziplin in allen Aufgabenbereichen (dies gilt auch für die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung und der Auftragsangelegenheiten) zu wahren, wobei auch die Möglichkeiten zur Reduzierung von Standards zu prüfen sind. Es sollte beachtet werden, dass eine Pflichtaufgabe nicht automatisch eine Pflichtausgabe darstellt. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Fachbereiche gefordert,



ihre Aufgabenwahrnehmung kritisch auf Konsolidierungspotentiale zu überprüfen. In diesem Zusammenhang wird die deutliche Verbesserung des Haushaltsplanes gegenüber der ersten Vorlage positiv zur Kenntnis genommen.

Darüber hinaus ist auch das Hebesatzniveau der Realsteuern einer regelmäßigen Analyse zu unterziehen. Der Hebesatz der Grundsteuer B beläuft sich weiterhin auf 450 v. H. Es wird wie besprochen noch in diesem Jahr eine weitere, deutliche Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B erwartet. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Realsteuerhebesätze der Stadt im bundesweiten Vergleich weiterhin deutlich unter dem Durchschnitt der kreisfreien Städte liegen. Ich gehe davon aus, dass Sie in diesem Zusammenhang Ihre Zusage einhalten. Die aktuelle Haushaltssituation mit erheblichen Defiziten sowie einer gewichtigen Liquiditätskreditverschuldung kann nicht weiter hingenommen werden und muss sich ändern. Für das Haushaltsjahr 2021 wird zudem ein ausgeglichener Haushalt (auch im Finanzhaushalt unter Berücksichtigung der KEF-Mindesttilgung) erwartet. Neben dem Erreichen des Haushaltsausgleichs, müssen die Verbindlichkeiten aus Liquiditäts- und Investitionskrediten zwingend abgebaut werden. Auf die Möglichkeit der Kommunalaufsicht den Haushaltsausgleich nach §§ 121, 122 GemO durchzusetzen, weise ich ausdrücklich hin.

- d) Ist die Summe der festgestellten oder veranschlagten Jahresergebnisse der fünf Haushaltsvorjahre und des Haushaltsjahres negativ, hat die Stadt Speyer gemäß § 18 Abs. 4 GemHVO darzustellen, durch welche Maßnahmen die haushaltswirtschaftliche Lage der Stadt verbessert werden kann. Die Summe der festgestellten bzw. veranschlagten Jahresergebnisse beträgt - 7.833.474 €. Ich bitte Sie demnach um Vorlage einer solchen Darstellung **bis zum 03.06.2020**.
- e) Bei der Übersicht über die in den Haushaltsjahren 2015 ff. festgesetzten Investitionskreditermächtigungen und deren Inanspruchnahme fallen die Inanspruchnahme-Quoten bei den Investitionskrediten bis 2018 hoch aus. In 2019 liegt sie



jedoch bei 0 %. Die Inanspruchnahme-Quoten der Investitionsauszahlungen haben sich seit dem Haushaltsjahr 2016 verbessert, jedoch in 2019 wieder verschlechtert (12 %). Ich bitte Sie, auf eine **genauere Planung der Investitionsauszahlungen sowie der Investitionskredite** hinzuwirken, um höhere Inanspruchnahme-Quoten zu erzielen. Insbesondere sind hierbei das Kassenwirkungsprinzip (§ 96 Abs. 3 Nr. 2 GemO, § 9 Abs. 4 GemHVO) und die Veranschlagungsvoraussetzungen für Investitionsauszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 10 Abs. 2 GemHVO konsequent zu beachten.

- f) Der Presse konnte ich entnehmen, dass es zwei neue Beigeordnete in der Stadt Speyer geben soll. Zuletzt gab es neben der Oberbürgermeisterin lediglich eine Beigeordnete. Dabei konnte ich ebenfalls der Presse entnehmen, dass diese Konstellation gut funktioniert hat. Gemäß § 50 Abs. 1 GemO hat jede Gemeinde einen oder zwei Beigeordnete. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass die Zahl der Beigeordneten in einer Gemeinde mit 40.000 bis 80.000 Einwohnern bis auf fünf Beigeordnete erhöht wird. § 51 Abs. 2 GemO führt dahingehend aus, dass durch die Hauptsatzung bestimmt werden kann, dass in verbandsfreien Gemeinden mit mehr als 40.000 bis 80.000 Einwohnern drei Beigeordnete ebenfalls hauptamtlich tätig sind. Bei der Schaffung einer Stelle für einen weiteren hauptamtlichen Beigeordneten handelt es sich um eine nicht unwesentliche Haushaltsbelastung, bei der nicht nur die Stelle des Beigeordneten, sondern auch die des Sekretariats für zusätzliche Aufwendungen und Ausgaben sorgt. Die ehrenamtliche Stelle führt ebenfalls zu weiteren Kosten. Vor dem Hintergrund der weiterhin defizitären Haushaltslage der Stadt Speyer wird die Einrichtung einer weiteren hauptamtlichen Beigeordneten sowie einer ehrenamtlichen Beigeordneten daher äußerst kritisch zur Kenntnis genommen.



Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS)

Im Wirtschaftsjahr 2020 schließt der Erfolgsplan der Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS) bei Erträgen von 15.945.391 € und Aufwendungen von 17.156.627 € mit einem Jahresverlust von 1.211.236 € ab. Der ausgewiesene Jahresverlust soll zunächst durch die Entnahme aus Rücklagen gedeckt werden. Hinsichtlich der Rücklage bitte ich Sie nochmals um Übersendung der aktuellen Berechnung **bis zum 03.06.2020**.

Für den Betriebsteil „Abfalleinrichtung“ wird mit einem Jahresverlust von 841.661 € gerechnet, der sich gegenüber der Wirtschaftsplanung 2019 um 241.568 € verbessert. Gemäß dem Finanzplan soll sich der Jahresverlust im Jahr 2021 auf 901.019 € erhöhen. In den Jahren 2022 und 2023 sind Verluste von 1.319.638 € bzw. 1.400.528 € prognostiziert. Im Betriebsteil „Abwassereinrichtung“ ist in diesem Jahr ein Fehlbetrag von 369.575 € kalkuliert, während im letzten Jahr mit einem Verlust von 334.670 € gerechnet wurde. Laut Finanzplan wird auch in den Planjahren 2021 bis 2023 mit Verlusten gerechnet. Da es sich dabei um gebührenfinanzierte Aufgabenbereiche handelt, muss aufgrund der negativen Jahresergebnisse für die kommenden Jahre unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 6 KAG eine Gebührenerhöhung in Betracht gezogen werden. Hierzu bitte ich Sie um Stellungnahme **bis zum 03.06.2020**.

Das Volumen des in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Vermögensplans beträgt 14.285.213 €. Investitionen sind in Höhe von 10.854.000 € vorgesehen. Davon entfallen auf den Betriebszweig „Abwassereinrichtung“ 7.997.000 € und auf den Betriebszweig „Abfalleinrichtung“ 2.857.000 €. Investiert wird insbesondere in Abwasserbehandlungsanlagen (5.350.000 €), Abwassersammelanlagen (2.245.000 €) sowie Einbringungsanlagen/Einsammlung (1.725.000 €). Ich möchte darauf hinweisen, dass die Investitionen für Werkzeuge und Geräte lediglich 2.000 € in der Abwassereinrichtung betragen (S. 591). Ich bitte um Korrektur.



Der Gesamtbetrag der Investitionskredite wird gemäß § 5 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für den Eigenbetrieb „Entsorgungsbetriebe Speyer“ auf 6.000.000 € festgesetzt. Die Kreditaufnahmen sind nur im Betriebszweig „Abwassereinrichtung“ vorgesehen.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird in § 5 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für den Eigenbetrieb „Entsorgungsbetriebe Speyer“ auf 3.100.000 € (Abwasser) festgesetzt. Im Haushaltsjahr 2021 müssen hierzu Investitionskredite in Höhe von insgesamt 3.100.000 € aufgenommen werden. Die vorgesehenen Kreditaufnahmen sind in der Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen fehlerhaft dargestellt. Es sind lediglich Kreditaufnahmen von 6.000.000 € (2021), 3.000.000 € (2022) und 1.000.000 € (2023) vorgesehen. Ich bitte um Korrektur.

In der Stellenübersicht 2020 des Eigenbetriebs erhöht sich die Zahl der Stellen um 2,5 auf 50,5. Ich gehe davon aus, dass die Ausweisung zusätzlicher Stellen in der Stellenübersicht in dem vorgesehenen Umfang zur ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist und dass den ausgewiesenen Stellenwertigkeiten entsprechende Bewertungen zugrunde liegen. Im Übrigen gehe ich davon aus, dass den gesetzlichen/tarifrechtlichen Bestimmungen entsprochen wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, oder



2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: add@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez.

Begoña Hermann

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73). Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind